

Zusätzliche Vertragsbedingungen der DEG Duisburger Einkaufsgesellschaft mbH (ZVB - VOL)

(Stand 16.11.2016)

zu den

Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) (VOL/B)

Inhaltsübersicht

1. Art und Umfang der Leistungen
2. Änderungen der Leistung
3. Ausführungsunterlagen
4. Ausführung der Leistung
5. Art der Anlieferung und Versand
6. Lösung des Vertrags durch die Auftraggeberin
7. Verzug der Auftraggeberin, Lösung des Vertrags durch die Auftragnehmerin
8. Güteprüfung
9. Abnahme
10. Mängelansprüche und Verjährung
11. Rechnung
12. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen
13. Zahlung
14. Sicherheitsleistung
15. Verträge mit ausländischen Auftragnehmerinnen
16. Datenschutz
17. Vertraulichkeit
18. Sonstiges; Schlussbestimmungen

Die nachstehenden Vertragsbedingungen sind bestimmt für Verträge über Leistungen, insbesondere für Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und kommen neben den in Nr. 17 genannten Regelungen zur Anwendung.

1. Art und Umfang der Leistungen (zu § 1 VOL/B)

- 1.1. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen der Auftragnehmerin werden nicht Bestandteil des Vertrags.
- 1.2. Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die gesamte Vertragserfüllung. Vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Regelung, schließen sie alles ein, was die Auftragnehmerin zur Erfüllung ihrer Leistungspflicht zu bewirken hat.
- 1.3. Soweit nicht anders vereinbart, gehört zum Leistungsumfang auch, dass
 - die Auftragnehmerin der Auftraggeberin das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuankfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein;
 - der Auftraggeberin alle Nutzungsrechte übertragen werden, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch die Auftraggeberin oder Dritter unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzzertifikate, Marken, Gebrauchsmuster, erforderlich sind; etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2. Änderungen der Leistung (zu § 2 Nr. 3 VOL/B)

- 2.1. Die Auftragnehmerin hat auf Verlangen die durch eine Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen. Die neuen Preise sind schriftlich vor Beginn der Ausführung der Leistungsänderung mit der Auftraggeberin zu vereinbaren.
- 2.2. Bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen, für die Preise je Einheit im Vertrag vorgesehen sind, - ist die Auftragnehmerin verpflichtet, Mehrleistungen bis zu 10 v.H. der im Vertrag festgelegten Mengen zu den im Vertrag festgelegten Preisen je Einheit zu erbringen - begründen Minderungen bis zu 10 v. H. der im Vertrag festgelegten Mengen keinen Anspruch auf Änderung der im Vertrag festgelegten Preisen je Einheit. Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.

3. Ausführungsunterlagen (zu § 3 Nrn. 1 u. 2 VOL/B)

- 3.1. Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die von der Auftraggeberin ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- 3.2. Die Verantwortung und Haftung nach dem Vertrag, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 VOL/B und § 14 VOL/B, werden durch Nr. 1 nicht eingeschränkt.
- 3.3. DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, die Bestimmungen des Ausschusses für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) und ähnliche allgemeingültige technische Bestimmungen hat sich die Auftragnehmerin auf ihre Kosten zu beschaffen.
- 3.4. Die von den Vertragsparteien einander überlassenen Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Vertragspartnerin weder veröffentlicht, vervielfältigt, noch für einen anderen als den vereinbarten Zweck genutzt werden. Sie sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen zurückzugeben.
- 3.5. Wie die Ausführungsunterlagen bleiben die Muster, die die Auftragnehmerin erhalten hat, Eigentum der Auftraggeberin. Sie sind der Auftraggeberin nach Ausführung des Auftrags soweit nichts anderes vereinbart ist, auf Verlangen kostenfrei zurückzugeben.

4. Ausführung der Leistung (zu § 4 VOL/B)

- 4.1. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, nur Leistungen zu erbringen, die im Zeitpunkt der Leistungserbringung den in der Bundesrepublik Deutschland durch die gesetzlichen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzten Unfallverhütungsvorschriften (autonome Rechtsnormen), den sonstigen Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen, sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen und mit allen sonstigen einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen und privaten Rechts in Einklang stehen.
- 4.2. Die Auftragnehmerin bleibt für die Leistung auch dann verantwortlich, wenn der Auftraggeberin die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen vorgelegt wurden und sie nach diesen bestellt hat.
- 4.3. Die Auftragnehmerin hat auf ihre Kosten alle zur Verhütung von Personen- und Sachschäden notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Das gilt besonders für Vorsichtsregeln, die nach den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften zur Sicherung ihrer Arbeitnehmer erforderlich sind.
- 4.4. Die Auftragnehmerin hat bei Leistungen in Räumen oder auf Grundstücken der Auftraggeberin ihre Arbeitnehmer anzuhalten, Anweisungen der zuständigen Beschäftigten der Auftraggeberin zu befolgen. Zuwiderhandelnde können sofort von der Arbeitsstelle verwiesen werden. Bei wiederholten Verstößen kann die Auftraggeberin ohne Fristsetzung oder Abmahnung vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen für die Leistungserbringung auf dem Gelände der Auftraggeberin darf nur nach Absprache mit der Auftraggeberin auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt die Auftragnehmerin die Gefahr.
- 4.5. Die Auftraggeberin haftet bei jeder Art von Pflichtverletzung (vorvertraglich, vertraglich und außervertraglich) ihrer handelnden Organe (§§ 89, 31 BGB) oder Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, die bzw. der ihr, ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen zur Last fällt. Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit der Auftraggeberin, ihrer Organe oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung ferner auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der Auftraggeberin ausgeschlossen. Soweit keine Haftung der Auftraggeberin besteht, haften auch ihre Organe oder Erfüllungsgehilfen nicht. Ansprüche nach den Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) bleiben ebenso unberührt wie die Haftung für Personenschäden (Schäden an Leben, Körper und Gesundheit).
- 4.6. Die Auftragnehmerin hat für die ordnungsgemäße Bewachung und Verwahrung der ihr und ihren Arbeitnehmern gehörenden Arbeitsgeräte, Arbeitskleidung usw. sowie der von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Gegenstände Sorge zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn sich diese Gegenstände in den Räumen oder auf dem Grundstück der Auftraggeberin befinden.
- 4.7. Hat die Auftraggeberin auf Grund gesetzlicher Vorschriften Arbeitnehmern der Auftragnehmerin Ersatz zu leisten wegen Personen- oder Sachschäden, die bei oder gelegentlich der Ausführung des Auftrags entstanden sind, so steht ihr Rückgriff gegen die Auftragnehmerin zu, wenn die Schäden durch Verschulden der Auftragnehmerin oder ihrer Arbeitnehmer herbeigeführt worden sind.

- 4.8. Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich von der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu unterrichten.
- 4.9. Die Auftragnehmerin hat
- a) auf Verlangen der Auftraggeberin dieser Unterauftragnehmerinnen zu benennen,
 - b) der Unterauftragnehmerin insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - zu stellen, als zwischen ihr und der Auftraggeberin vereinbart sind,
 - c) Unterauftragnehmerinnen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
 - d) sich zu bemühen, Unteraufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie sie es mit der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung vereinbaren kann.

5. Art der Anlieferung und Versand (zu § 6 VOL/B)

- 5.1. Die Auftragnehmerin hat die Liefergegenstände nach den Angaben in der Auftragsbestätigung/Bestellung zu versenden.
- 5.2. Die Liefergegenstände sind auf Gefahr der Auftragnehmerin frei Anlieferungs-/Verwendungsstelle zu liefern. Die Ablieferung an einer anderen als der von der Auftraggeberin bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Die Auftragnehmerin trägt die Mehrkosten der Auftraggeberin, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben. Soweit Entlade- oder Transportgerät erforderlich ist, hat die Auftragnehmerin hierfür auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
- 5.3. Etwaige Verpackungs-, Versand-, Fracht- oder Transportkosten, sowie die durch den Versand entstehenden Nebenkosten, wie Gebühren für das Aufstellen von Frachtbriefen, Wiegegebühren, Zählgebühren usw. und etwaige am Herstellungs- oder Auslieferungsort anfallende Ortsfrachten und örtliche Gebühren (Anschluss-, Bahnhof-, Stell-, Überführ- und Umstellgebühren) sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 5.4. Kosten einer etwaigen Versicherung sowie zusätzliche Gebühren für Einschreib- und Wertsendungen sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 5.5. Zusätzliche Gebühren für beschleunigte Beförderung werden nur erstattet, wenn eine solche Beförderung vereinbart worden ist. Ist ausnahmsweise ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, so übernimmt die Auftraggeberin nur die jeweils günstigsten Frachtkosten.
- 5.6. Die Kosten für die Beförderung von Werkzeugen und Geräten, die für einen Aufbau bei der Verwendungsstelle gebraucht werden, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- 5.7. Verpackungsmaterialien gehen, wenn nichts anderes vereinbart ist, ohne Anspruch auf besondere Vergütung in das Eigentum der Auftraggeberin über. Auf die Rücknahmepflicht der Hersteller oder Vertreiber von Verpackungen, Transportverpackungen, Umverpackungen und Verkaufsverpackungen nach der Verpackungsverordnung wird hin-

gewiesen. Soweit v. g. Verpackungen zurückzunehmen sind, trägt die Auftragnehmerin die anfallenden Kosten. Wird in gemieteten Behältern geliefert, so hat die Auftragnehmerin, wenn nichts anderes vereinbart ist, keinen Anspruch auf Erstattung der Mietgebühren. Sofern die Auftragnehmerin einen Anspruch auf Rückgabe der Verpackungstoffe oder Behältnisse hat, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung hat die Auftragnehmerin keinen Anspruch auf Rückgabe und eine Haftung der Auftraggeberin für die Behälter oder die Verpackung ist ausgeschlossen.

- 5.8. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
- 5.9. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Lieferscheine müssen enthalten: Nummer und Datum, Nummer, Datum und Geschäftszeichen des Auftragschreibens, die lfd. Nummer einer etwaigen Teillieferung, Angaben über Art und Umfang der Lieferung. Den Empfang von Lieferungen hat sich die Auftragnehmerin von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.
- 5.10. Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf einer geeichten Waage festgestellte Gewicht maßgebend.

6. Lösung des Vertrags durch die Auftraggeberin (zu § 8 VOL/B)

- 6.1. Neben den in § 8 VOL/B geregelten Fällen kann die Auftraggeberin auch dann vom Vertrag zurücktreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn
 - 6.1.1. Forderungen der Auftragnehmerin gegen die Auftraggeberin gepfändet werden, es sei denn, dass die Auftragnehmerin unverzüglich ausreichende Sicherheit anbietet,
 - 6.1.2. die Auftragnehmerin den Verpflichtungen nach § 4 Nr. 2 Abs. 1 oder § 4 Nr. 4 VOL/B zuwiderhandelt,
 - 6.1.3. die Auftragnehmerin Personen, die auf Seiten der Auftraggeberin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung der Auftraggeberin Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen der Auftragnehmerin selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten der Auftragnehmerin mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den genannten Personen der Auftraggeberin unmittelbar oder in ihrem Interesse ihren Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen oder im Interesse des einen oder anderen einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

Wenn die Auftragnehmerin aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat sie 15 v.H. der Auftragssumme an die Auftraggeberin zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

- 6.2. Vor der Ausübung der Rechte auf Grund von Nr. 1.2 und 1.3 ist der Auftragnehmerin unbeschadet der Regelung in § 19 Nr. 1 VOL/B Gelegenheit zu geben, unverzüglich zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
- 6.3. Bei Kündigung oder Rücktritt sind Auftraggeberin und Auftragnehmerin verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die notwendig sind, um die jeweiligen Ansprüche zu bemessen.

- 6.4. Im Falle einer Lösung des Vertrages hat die Auftraggeberin das Recht, Material und/oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

7. Verzug der Auftraggeberin, Lösung des Vertrags durch den/die Auftragnehmer/-in (zu § 9 VOL/B)

Vereinbarte Termine sind verbindlich. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen berechtigt die Auftraggeberin zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit. Die Auftraggeberin gerät hierdurch nicht in Annahmeverzug.

8. Güteprüfung (zu § 12 VOL/B)

- 8.1. Die Auftraggeberin kann – möglichst unter Berücksichtigung der Belange der Auftragnehmerin – Art, Umfang und Ort der Güteprüfung bestimmen.
- 8.2. Ist eine Güteprüfung vorgesehen, so hat die Auftragnehmerin den Beginn der Fertigung und – auf Verlangen der Auftraggeberin – auch weitere Fertigungsstufen der mit der Güteprüfung beauftragten Stelle der Auftraggeberin rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Die Güteprüfung ist innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen.
- 8.3. Die Auftragnehmerin hat zur Güteprüfung nur Leistungen bereitzustellen, die sie vorgeprüft und als vertragsgemäß befunden hat.
- 8.4. Nacharbeiten an Leistungen, die sich bei der Güteprüfung als nicht vertragsgemäß erwiesen haben, hat die Auftragnehmerin unverzüglich auszuführen.
- 8.5. Leistungen, die bei der Güteprüfung als nicht vertragsgemäß zurückgewiesen worden sind, hat die Auftragnehmerin auf ihre Kosten unverzüglich zu beseitigen und am Ort der Güteprüfung durch vertragsgemäße zu ersetzen.
- 8.6. Verlangt die Auftraggeberin eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden der Auftragnehmerin die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

9. Abnahme (zu § 13 VOL/B)

- 9.1. Leistungs- und Erfüllungsort ist - wenn nichts anderes vereinbart ist - die Anlieferungs-/Verwendungsstelle (ZVB-VOL Nr. 5.2 zu § 6 VOL/B). Diese ist ggf. nur nach besonderer Terminvereinbarung zur Annahme der Lieferung bzw. zur Abnahme der Leistung verpflichtet.
- 9.2. Die sich bei der Abnahme zeigenden Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden.

10. Mängelansprüche und Verjährung (zu § 14 Nr. 3 VOL/B)

- 10.1. Durch die rechtzeitige Mängelrüge wird die Verjährung eines Mängelanspruchs so lange gehemmt, bis die Auftragnehmerin der Auftraggeberin schriftlich das Ergebnis ihrer

Prüfung des angezeigten Mangels mitgeteilt oder die Mängelbeseitigung endgültig verweigert hat. Die Verjährung eines Mängelanspruchs beginnt neu zu laufen, wenn die Auftragnehmerin diesen Anspruch durch ihr Verhalten anerkennt. Außerdem beginnt die Verjährungsfrist für ausgebesserte oder ersetzte Teile der Leistung mit Abschluss der Ausbesserung oder des Austausches neu zu laufen.

- 10.2. Mängelansprüche wegen Verstößen gegen die unter ZVB-VOL Nr. 4.1 zu § 4 Nr. 1 genannten Vorschriften und Regeln können von der Auftraggeberin – unabhängig von der übrigen geltenden Verjährungsfrist – während der gesamten Dauer der betriebsüblichen Nutzung, längstens jedoch fünf Jahre lang geltend gemacht werden. Tritt die Verjährung nach den gesetzlichen Bestimmungen aber später ein als nach Satz 1, verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

11. Rechnung (zu § 15 VOL/B)

- 11.1. Die Rechnung ist auf die im Auftrag bezeichnete(n) Dienststelle(n) auszustellen.
- 11.2. Die Rechnung ist, wenn nichts anderes vereinbart ist, in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die zweite und ggf. weitere Ausfertigungen sind deutlich als Doppel zu kennzeichnen.
- 11.3. Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:
- a) Absender/Lieferant
 - b) Rechnungsadressat
 - c) Auftrags-/Bestellnummer der Auftraggeberin
 - d) Auftragsdatum der Auftraggeberin
 - e) Datum/Zeitraum der Leistungserbringung
 - f) Kennzeichnung als Rechnung
 - g) Auflistung der Leistung dem Wortlaut und in der Reihenfolge der Angaben des Auftragschreibens in Einzelansätzen nach Einheit und Menge Zusammenfassende Angaben wie "hergestellt", "ausgebessert", "gangbar gemacht" usw. sind ohne nähere Bezeichnung der Leistung nicht zulässig. Abkürzungen, die sich auf ein Leistungsverzeichnis der Auftraggeberin beziehen, sind zulässig, wenn die Ausführung nicht von der Beschreibung der Leistung abweicht.
 - h) Einzelpreis (netto)
 - i) Gesamtpreis (netto)
 - j) Gesamtsumme (netto)
 - k) Ausweis der Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuersatz und -betrag)
Von Auftragnehmerinnen aus der Bundesrepublik Deutschland ist die Umsatzsteuer im Falle der Auftragsvergabe mit dem am Tag des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatz zu berechnen und am Schluss hinzuzusetzen.
Auftragnehmerinnen aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben bei der Aufstellung der Rechnung die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.
 - l) Gesamtsumme (brutto)
 - m) Zahlungsbedingungen
 - n) Umsatzsteuernummer der Auftragnehmerin
- 11.4. Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilrechnungen sind laufend zu nummerieren.
- 11.5. Enthält ein gemäß Nr. 3 anzugebender Preis je Einheit Bruchteile der kleinsten Währungseinheit, so ist mit ihnen weiter zu rechnen.

- 11.6. Sind Angaben in der Rechnung geändert/korrigiert worden, so müssen die ursprünglichen Angaben lesbar bleiben.
- 11.7. Ein Anspruch auf Bezahlung der Rechnung besteht nur, wenn ihr prüfungsfähige Unterlagen über die Lieferung/Leistung beigelegt sind; dies geschieht in der Regel durch anerkannte Stundenverrechnungsnachweise, quittierte Lieferscheine oder Leistungsnachweise.
- 11.8. Zahlungsverzögerungen infolge unvollständig ausgestellter Rechnungen oder fehlender Unterlagen fallen der Auftragnehmerin zur Last.
- 11.9. Wenn nichts anderes vereinbart ist, muss die Rechnung spätestens am 18. Werktag nach Beendigung der Leistungen eingereicht werden.

12. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (zu § 16 Nrn. 2 u. 3 VOL/B)

- 12.1. Bei Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen, deren Überwachung durch die Auftraggeberin vertraglich vorgesehen ist, ist die Auftragnehmerin verpflichtet, sich von der vertraglich vereinbarten Stelle die Stundennachweise schriftlich bestätigen zu lassen.
- 12.2. Die anerkannten Stundennachweise sind mit der Rechnung einzureichen.
- 12.3. Die Stundennachweise müssen alle Angaben enthalten, die zur Prüfung der Rechnung erforderlich sind. Sind Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen mit anderen Leistungen verbunden, so sind keine getrennten Rechnungen auszustellen; die Stundenverrechnungssätze sind dann in der Rechnung am Schluss nachzuweisen. Zu den Angaben gehören das Datum, die Bezeichnung des Ortes, die Namen und die Qualifikation der Arbeitskräfte (z.B. Meister, Geselle, Hilfskraft, Auszubildender), die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und die Art der Leistung.

13. Zahlung (zu § 17 VOL/B)

- 13.1. Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 13.2. Die Bezahlung wird, soweit nicht weitergehende Vereinbarungen getroffen sind, nach Wahl der Auftraggeberin innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug geleistet.
- 13.3. Die Zahlungs- und Skontofrist beginnt mit dem Eingang der prüfungsfähigen Rechnung (vgl. ZVB-VOL Nr. 11 zu § 15) bei der benannten Dienststelle, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß ZVB-VOL Nr. 9 zu § 13 Nr. 2 VOL/B. Wurde ein Termin für die Leistungserbringung bzw. den Abschluss der Leistungserbringung vereinbart und wird die Leistung vor dem Termin bewirkt, berührt dies die Zahlungs- und Skontofrist nicht. In diesem Fall beginnt die Zahlungs- und Skontofrist mit dem vertraglichen vereinbarten Leistungstermin.
- 13.4. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag der Abgabe oder Absendung des Zahlungsauftrags an ein Geldinstitut.
- 13.5. Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

- 13.6. Im Falle der Überzahlung hat die Auftragnehmerin den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet sie innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet sie sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner/ihrer Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich die Auftragnehmerin nicht berufen. § 197 BGB findet Anwendung.
- 13.7. Die Forderung der Auftragnehmerin kann nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Auftraggeberin abgetreten werden.
- 13.8. Die Auftraggeberin ist berechtigt, gegen die Forderungen, die der Auftragnehmerin gegen die Auftraggeberin zustehen, mit allen Forderungen aufzurechnen, die der Auftraggeberin im Zeitpunkt der Aufrechnung gegen die Auftragnehmerin zustehen.
- 13.9. Die Auftragnehmerin kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

14. Sicherheitsleistung (zu § 18 VOL/B)

- 14.1. Abweichend von § 18 Nr. 4 Abs. 1 VOL/B enthält die Bürgschaftsurkunde den Zusatz, dass der Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen der Auftragnehmerin gilt.
- 14.2. Ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten, sind die Formblätter der Auftraggeberin zu verwenden.
- 14.3. Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.
- 14.4. Die Urkunde über die Vertragserfüllungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Auftragnehmerin
- die Leistung vertragsgemäß erfüllt hat,
 - etwaige erhobene Ansprüche befriedigt hat und
 - eine vereinbarte Sicherheit für Mängelansprüche geleistet hat.
- 14.5. Die Urkunde über die Mängelansprüche-Bürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Mängelansprüche abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche erfüllt sind.

15. Datenschutz

Die Auftragnehmerin behandelt personenbezogene Daten der Auftraggeberin die sie im Zusammenhang mit der Leistungserbringung einsieht, erhebt, speichert, nutzt oder sonst wie verarbeitet Dritten gegenüber vertraulich. Soweit personenbezogene Daten der Auftraggeberin anlässlich der Leistungserbringung durch die oder bei der Auftragnehmerin verarbeitet werden, trägt die Auftragnehmerin dafür Sorge, dass in Bezug auf diese Daten die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz NRW und das Bundesdatenschutzgesetz sowie die für Deutschland geltenden Regelungen der Europäischen Union, eingehalten werden (soweit keine spezialgesetzlichen Regelungen diese ersetzen). Diese Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Sofern die Parteien Datenschutz-Regelungen in einer gesonderten Verein-

barung zur Auftragsdatenverarbeitung (ADV) treffen, gelten diese Vereinbarungen ergänzend.

16. Vertraulichkeit

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, Informationen über interne Dokumente, Prozesse, Verfahren, Daten etc. der Auftraggeberin, von denen sie im Rahmen der Leistungserbringung Kenntnis erhält, vertraulich zu behandeln, es sei denn, diese sind allgemein zugänglich. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Sofern die Parteien Regelungen in einer gesonderten Vereinbarung über die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und der vertraulichen Verwendung von Informationen (Vertraulichkeitsvereinbarung) treffen, gelten diese Vereinbarungen ergänzend.

17. Anwendbares Recht

- 17.1. Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen internationalen Privatrechts.
- 17.2. Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Bestandteile des Vertrages zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin:
- a) die Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis und die dazugehörigen Anlagen (z.B. Verpflichtungserklärungen)
 - b) Allgemeine Vorbemerkungen
 - c) diese „Zusätzlichen Vertragsbedingungen der DEG Duisburger Einkaufsgesellschaft mbH (ZVB - VOL)“
 - d) die technischen Fachvorschriften für die jeweilige Leistung
 - e) die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“
 - f) das „Handelsgesetzbuch“ (HGB)
 - g) das „Bürgerliche Gesetzbuch“ (BGB)

Im Kollisionsfall kommen diese Rechtsquellen in der genannten Reihenfolge zur Anwendung.

18. Sonstiges; Schlussbestimmungen

- 18.1. Die Benutzung von Anfragen, Aufträgen und des damit verbundenen Schriftwechsels der Auftraggeberin zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin.
- 18.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist Duisburg, soweit nicht ein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand besteht.
- 18.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen oder sonstiger Vertragsbestandteile (ZVB- VOL Nr. 17.2) ganz oder teilweise unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen oder der sonstigen Vertragsbestandteile nicht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen

men oder undurchführbaren Bestimmungen bzw. zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien angestrebten Zweck wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.